

Anforderungskatalog für die Zulassung als Prüfungsstätte für „Geprüfte Fahrer von Seilbaggern in der Bauwirtschaft“

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

- 1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung - Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister/Geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung in der Anwendung von Seilbaggern vorweisen können.

- 2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte müssen folgende Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen:

- 2.1 Seilbagger auf Raupenfahrwerk der Klasse ab 30 t**

- Dokumentation, Ausleger mit Zwischenstück, Ausgerüstet für Hebezeugbetrieb, Konformitätserklärung,

- 2.2 Ausrüstung für Baggerbetrieb**

- Zweischalengreifer für Zweiseilbetrieb, Bohrgreifer,
- Dokumentation, Bohrröhre passend zum Bohrgreifer,

- 2.3 Ausrüstung für Hebezeugbetrieb**

- Hakenflasche minimal einrollig
- Prüflast 1: Mindestens 10 t freischwebende Last – Gewicht ist dem Prüfling bekannt zu geben
- Prüflast 2: Mindestens 6 m Stahlträger oder 6 m Spundwandelement – Gewicht ist dem Prüfling bekannt zu geben

- 2.6 Anschlagmittel**

- Zulässige und geprüfte Anschlagmittel zur Durchführung der gestellten Aufgaben

2.7 Weitere Ausstattung

- Für die eingesetzten Maschinen geeignete Betriebsstoffe
- Bandmaß 25 m

Sonstige technische Vorkehrungen

- vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Werkzeug zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Geräte (Gabelschlüssel-, Ringschlüsselsatz, Nusskasten, Fettpresse, Ölkannen, Frostschutzspindel, Schraubendreher, Zangen usw.)
- Die Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und DGUV 100-500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

- Geeignetes Übungsgelände mit wasserdurchlässigem Boden (wegen Prüfung bei Frostwetter) mind. 1.000 m² groß, weitgehend eben
- Ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen
- Schutzraum oder Container für die Lehrgansteilnehmer auf dem Übungsgelände
- Sprechfunkanlage für Bediener und Trainer

Geeignete Prüfungs- und Sanitarräume

- Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
- Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1.200 x 600 mm, Stuhl
- Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
- Tisch, Stühle für Prüfungskommission
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Erste Hilfe Ausstattung
- Kopierer

5. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln; Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten an die Berechnung von Mindestgebühren für die folgend genannten Leistungen wie folgt vorgegeben:

(ab 2020)

~~— ausschließliche Abgabe des Fragenkataloges an Teilnehmer: 60,00 Euro mit Lösung. Der Prüfungskatalog ist in Farbe auszudrucken~~

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat 600,00 Euro zzgl. 50,00 Euro an den Zulassungsausschuss abzuführende Umlage

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin, Juni 2016

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft